

Bei der Geltendmachung von Schadensersatz ist prinzipiell anzustreben, daß die Strafgefangenen den schuldhaft verursachten Schaden — bei fahrlässiger Arbeitspflichtverletzung bis zur Höhe ihrer materiellen Verantwortlichkeit — anerkennen und sich gemäß § 46 freiwillig zum Ersatz bereit erklären. Die schriftliche Vereinbarung in diesen Fällen muß den Namen des Schadensverursachers, den Sachverhalt und die rechtliche Begründung der Schadensersatzpflicht, die Höhe der ermittelten Schadenssumme, die Bereitschaft zur Anerkennung des Schadens und zur Ersatzleistung, die vereinbarte Art und Weise der Wiedergutmachung, den Ort und das Datum der Vereinbarung sowie die Unterschrift des Leiters der Strafvollzugseinrichtung und die des betreffenden Strafgefangenen enthalten.

Weigert sich ein ersatzpflichtiger Strafgefangener, einen Schaden anzuerkennen und Ersatz zu leisten, kann der Leiter einer Strafvollzugseinrichtung nach § 45 **Abs. 5** — wenn die Schadenshöhe 50,— M nicht übersteigt — zur Durchsetzung der Schadensersatzleistung eine entsprechende Verfügung treffen. Eine solche Verfügung muß den Namen des Schadensverursachers, den Sachverhalt und die rechtliche Begründung der Schadensersatzpflicht, die Höhe der Schadenssumme, die Rechtsgrundlage für diese Verfügung, die Gründe der Weigerung zur freiwilligen Anerkenntnis des Schadens durch den Ersatzpflichtigen, den Ort und das Datum sowie die Unterschrift des verfügenden Leiters enthalten. Der verfügende Leiter hat außerdem die Art und Weise der Schadensersatzleistung festzulegen. Zur Schadensdeckung kann auch die monatliche Vergütung der Arbeitsleistungen der ersatzpflichtigen Strafgefangenen in einer Höhe bis zu 75 Prozent verwandt werden.

Sind schadensverursachende Strafgefangene nicht bereit, einen der Strafvollzugseinrichtung verursachten Schaden von über 50.— M freiwillig zu ersetzen, so ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung beim zuständigen Kreisgericht Klage auf Schadensersatz zu erheben.

§ 47

Den Strafgefangenen wird gewährleistet:

1. **eine angemessene Verpflegung, Unterbringung und Ausstattung;**
2. **eine nach den Grundsätzen des Leistungsprinzips und nach der Vollzugsart differenzierte Vergütung für die geleistete Arbeit;**
3. **die aktive Mitarbeit an Produktionsberatungen, Wettbewerben und am Neuererwesen;**
4. **der Briefwechsel mit Familienangehörigen und der Empfang von Besuch; im Interesse der Erziehung können die persönlichen Verbindungen auf andere Personen ausgedehnt werden; die persönlichen Verbindungen werden überwacht;**
5. **der Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen;**